

88. Kann eine höhere Schreibgebühr gefordert werden, wenn die Seiten mehr Zeilen und Silben enthalten, als im §. 80 des Gerichtskostengesetzes bestimmt ist?

III. Civilsenat. Beschl. v. 8. Juni 1888 i. S. N. (Bekl.) w. R. (Kl.)
Beschw.-Rep. III. 58/88.

- I. Landgericht Darmstadt.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Das Landgericht hat die Schreibgebühr für die drei Anlagen der Klage auf Grund des §. 80 des Gerichtskostengesetzes nach dem Satze von 10 Pf. für die Seite festgesetzt, indem es nur die wirkliche

Seitenzahl in Betracht gezogen, aber nicht berücksichtigt hat, daß die Seiten fast die doppelte Zeilenzahl enthalten, als im §. 80 als Mindestmaß vorgeschrieben ist. Der Kläger hält dies für unrichtig; er ist der Ansicht, daß nach dem §. 80 für je 20 Zeilen mit durchschnittlich 12 Silben eine Schreibgebühr von 10 Pf. zu vergüten sei. Auf Grund einer von ihm aufgestellten Zeilenrechnung gelangt er in der von ihm erhobenen Beschwerde zu dem Ergebnisse, daß die drei Klaganlagen, welche thatsächlich bezw. 79, 5 und 9 Seiten enthalten, einen Schreibwert von bezw. 156, 9 und 16 Seiten à 20 Zeilen und 12 Silben darstellen und danach ihm 10 *A* mehr an Schreibgebühr hätten vergütet werden müssen, als ihm vom Landesgerichte zugebilligt worden. Das Oberlandesgericht hat sich dieser Auffassung des Klägers angeschlossen. Indes mit Unrecht. Nach der klaren Bestimmung des §. 80 findet keine Zeilenberechnung statt, sondern eine Berechnung nach Seiten mit der Einschränkung, daß diese Seiten mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthalten müssen. Es ist hiernach, wie dies auch in den Motiven zum Gesetze vom 29. Juni 1881 (R.G.B. S. 178) anerkannt wird, nur ein Mindestmaß, aber kein Normalmaß des Inhaltes vorgeschrieben und kann daher auch für Seiten, welche mehr als 240 Silben enthalten, nie mehr als 10 Pf. für die Seite an Schreibgebühr berechnet werden.“